

öffentlich

den 07.11.2019

**I. Vorlage an**

Gemeinderat am 17.12.2019 Beschlussfassung

**Betreff: Förderung von E-Lastenrädern, muskelbetriebenen Lastenrädern und Lastenanhängern für Privatpersonen**

**Anlagen:** Überblick Lastenrad-Kaufprämien für Privatpersonen

**II. Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung eines Förderprogramms für E-Lastenräder, muskelbetriebene Lastenräder und Lastenanhänger mit den im Sachvortrag genannten Eckpunkten zu.

Die Stadt Bietigheim-Bissingen fördert die Neuanschaffung von Elektrolastenrädern für Privatpersonen. Es wird ein einmaliger Zuschuss von 30% des Anschaffungspreises, maximal jedoch 1.000 € gewährt.

Die Förderung bei Anschaffung eines muskelbetriebenen Lastenrads oder Lastenanhängers erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 30% der Anschaffungskosten, jedoch bis maximal 300 € bei muskelbetriebenen Lastenrädern oder 100 € bei Lastenanhängern.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das geförderte E-Lastenrad, das muskelbetriebene Lastenrad oder den Lastenanhänger durch einen Aufkleber (Aktionslogo) auf die Förderung der Stadt Bietigheim-Bissingen hinzuweisen.

Die im Nachtragshaushalt 2019 unter Produktgruppe 5470 (ÖPNV) bereitgestellten Mittel in Höhe von 15.000 € werden ins Folgejahr übertragen.

**Finanzielle Auswirkungen:** 15.000 €

### III. Sachdarstellung und Begründung:

#### Zielsetzung:

Um die Verkehrssituation in den Städten zu verbessern, müssen umweltfreundliche und nachhaltige Alternativen zum Auto attraktiver gemacht werden. In Städten wie Stuttgart und Heidelberg wird die Neuanschaffung von umweltfreundlichen und leisen Elektro-Lastenrädern bzw. muskelbetriebenen Lastenrädern sowie Lastenanhängern beispielhaft gefördert. Der Umstieg vom eigenen Kraftfahrzeug etwa auf ein Lastenrad zur Nutzung für den Waren- und Personentransport sollte auch in Bietigheim-Bissingen für möglichst viele Menschen, insbesondere Familien und Alleinerziehende, erleichtert werden. Die Stadt möchte hier auf Antrag der Grün-Alternativen Liste (GAL) vom 21.11.2018 eine systematische Förderung ab dem Jahr 2020 einführen. Entgegen des Antrags schlägt die Verwaltung vor, nicht nur elektrisch betriebene Lastenräder zu fördern, sondern auch rein muskelbetriebene Lastenräder sowie Lastenanhänger.

#### Förderkriterien und Zuwendungsempfänger:

Gefördert wird pro Haushalt einmalig der Kauf eines neuen, elektrisch unterstützten Lastenrades (E-Lastenrad), eines muskelbetriebenen Lastenrades oder eines Lastenanhängers. Der Fördertopf beträgt zunächst 15.000 € pro Jahr. Bei einem Erfolg des Projekts soll eine Erhöhung auf 20.000 € zum Haushaltsjahr 2021 geprüft werden.

Eine Förderung ist nur bis zum Erreichen dieser Förderhöchstgrenze möglich. Förderanträge, die aufgrund der ausgeschöpften Förderhöchstgrenze nicht beschieden werden können, werden automatisch ins neue Jahr übertragen.

Die geförderten Fahrzeuge haben 2 oder 3 Räder und werden ohne einen Verbrennungsmotor, fortbewegt. Sie gelten nach § 1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungsfrei. E-Lastenräder haben im Gegensatz zu rein muskelbetriebenen Lastenrädern einen elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Motorleistung von 250 W und einer Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt).

#### Technische Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung eines Zuschusses für E-Lastenräder und die rein muskelbetriebenen Lastenräder erfüllt werden:

- für eine Zuladung von mindestens 40 kg (ohne Fahrer) zugelassen sein,
- einen verlängerten Radstand von mindestens 130 cm haben und
- eine Transportmöglichkeit aufweisen, die unlösbar mit dem Lastenrad verbunden ist und ein Transportvolumen von mindestens 140 Liter besitzt.

Lastenanhänger (Transportanhänger oder Kinderanhänger) müssen:

- für eine Zuladung von mindestens 30 kg zugelassen sein
- eine Transportmöglichkeit mit einem Transportvolumen von mindestens 30 Liter besitzen.

#### Persönliche Voraussetzungen

Der Antragsteller muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Natürliche Person; bevorzugt werden Familien, Alleinerziehende und Personen mit Behinderung
- Hauptwohnsitz in Bietigheim-Bissingen
- Eine reine gewerbliche Nutzung des geförderten Fahrrades oder Anhängers ist nicht förderfähig
- Einwilligung zum Anbringen eines Aufklebers (Aktionslogos) auf dem geförderten (E-)Lastenrad oder Lastenanhänger

Pro Haushalt wird nur einmalig ein E-Lastenrad, ein muskelbetriebenes Lastenrad oder ein Lastenanhänger gefördert. Eine Doppelförderung durch andere Förderprogramme ist ausgeschlossen, das städtische Förderprogramm ist dann nachrangig